Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten August 1831.

Verordnungen.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 18ten v. M. Regierungsblatt Nro. XIV. in obigem Betreff, in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2. daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig, behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maßregeln in den holländischen und deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände, und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen und namentlich bestimmt worden ist, daß alle, aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen seyn müssen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthum weder ausgeladen, noch abgestoßen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4. der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln:

a) Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Osten kommen.

Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen kommenden Waaren.

In Ansehung dieser genügt es entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlbergischen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2) Da, wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelneu Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Fall müssen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfektionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) Sooviel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als „rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs „und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete „Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. d. gl.,“ sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung,

2) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem 1ten des kommenden Monats September.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirks-Aemter, und durch diese die Polizei-Behörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Grenzposten in geeigneter Weise Sorge tragen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe den 12ten August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Auswanderung nach Amerika betreffend.)

In Folge der neuesten Mittheilungen der Königlich Französischen Regierung sieht man sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. XV. d. J. eingerückte Bekanntmachung vom 26 v. M. — die Auswanderung nach Amerika betreffend: andurch wieder aufzuheben, und dagegen zu verkünden, daß Jeder, der zum Zweck der Auswanderung nach Amerika seinen Weg über Frankreich nimmt, beim Eintritt in das Königlich Französische Gebiet, wenn er einzeln reiset, den Besitz eines baaren Vermögens von 400 fl; wenn er aber mit Familie auswandert, von weitern 200 fl. für die Frau, und von einem gleichen Betrag für jedes Kind, welches 15 Jahre zurückgelegt hat; endlich von 100 fl. für jedes Kind unter fünfzehn Jahren, nachweisen müsse.

Die KreisDirectorien und Aemter werden sich hiernach richten, auch Gegenwärtiges durch die Kreisanzeige- und Local-Blätter wieder verkünden.

Carlsruhe den 1ten August. 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Annahme von Capital-Abschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen betr.)

Man erachtet für nöthig, in Betreff der Ermächtigung der Stiftungsverwalter zur Annahme von Capital-Abschlagszahlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die im Regierungsblatt vom Jahr 1823. Nro. 19. pag. 112. enthaltene Verordnung, wornach von Stiftungscapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungsverwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine diesseitige, unterm 17ten Merz 1826. Nro. 2832 schriftlich an die Kreisdirectorien ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere, nunmehr geltende Verordnung besagt nemlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungsbehörde ertheilt werden mußte, in Zukunft:

1) bei den dem diesseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur von diesem,

2) bei den der Evangelischen oder Catholischen Section unmittelbar unterstehenden Fonds nur von der betreffenden Section,

3) bei den den Kreisdirectorien untergebenen Districtsfonds, nur von dem betreffenden Kreisdirectorium, endlich

4) bei den, einem Stiftungsvorstand untergebenen Localfonds, nur von diesem dem Verrechner ertheilt werden dürfe.

Die Bedingung, daß dem Schuldner jedesmal jene Ermächtigung durch das Bezirksamt muß bekannt gemacht worden seyn, hat keine Abänderung erlitten. Die Kreisdirectorien haben, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Amtsrevisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlagszahlungen in die auszustellenden Pfandurkunden, sich, soviel die den Stiftungsverwaltungen nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung vom 17ten Merz 1826. fürs Künftige zu achten.

Carlsruhe den 12ten Juli 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Nachstehende Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt vom 1ten Januar 1830 — 1831 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12ten July 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz HöchstIhres Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken)

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg haben zu dem Bauwesen des Gymnasiums zu Donaueschingen die Summe von 1200 fl. gutthatsweise übernommen, was unter dankbarer Anerkennung der hierdurch an den Tag gelegten gemeinnützigen Absicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der kinderlos verstorbene Joseph Geng von Oberalpfen hat in den dortigen Schulfond 20 fl. gestiftet.

Der verstorbene Andreas Geiger zu Gernsbach hat der Schule daselbst ein Legat von 250 fl. vermacht, dessen Zinsen zur Aufmunterung an die Schuljugend vertheilt werden sollen.

Handelsmann Georg Ludwig Kienle von Pforzheim und der verstorbene Schwanenwirth Johann Friedrich Deimling zu Durlach haben dem Almosenfond zu Pforzheim, jeder 100 fl. gestiftet.

Philippine Zober, geborne Schleich zu Mannheim, hat dem evangel. Hospital daselbst 50 fl. vermacht,

und der Bürger und Rebmann Medard Bauer von Eisenthal der neuerrichteten Pfarrei daselbst zwanzig Ruthen Acker im Werth von 75 fl. schenkungsweise überlassen.

Die Wittwe des Pfarrers Böhme, Charlotte, geborne Rigal in Heidelberg, hat durch eigenhändiges Testament vom 11. Aug. 1825. dem dortigen katholischen Hospitale ein Kapital von 500 fl.,

die verstorbene Ehefrau des Simon Handschuh zu Beckstein für den Gottesdienst daselbst an Sonn- und Feiertagen 50 fl.,

und Benedikt Muchenburger von Blasiwald ein Kapital von 100 fl. zur Abhaltung eines Jahrtags, und zur Unterstützung der dortigen Armen gestiftet.

Die verstorbene Georg Hauri's Wittwe zu Windschläg hat 30 fl. zum Armenfond daselbst vermacht.

Diese sämmtlichen Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung vom 27sten Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath und Kreisdirector Freiherrn von Türkheim zum wirklichen Staatsrath und Mitglied Ihres Staats-Ministeriums zu ernennen, auch demselben das Portefeuille des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen, und ihm für die Dauer dieser seiner Function den Charakter eines Großherzoglichen Staatsministers mit dem Prädicat: Excellenz zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bei der nunmehr aufgelösten Staats-Anstalten-Commission angestellt gewesenen Kanzlisten Moser in gleicher Eigenschaft zur Kanzlei des Ministeriums des Innern zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 2ten August d. J. wurde dem Rechtspractikanten Herrmann Würth von Jungnau das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und durch Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9ten July d. J. das Schriftverfassungsrecht in AdministrativGegenständen ertheilt. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Constanz zu nehmen.

Durch Beschluß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9ten July d. J. erhielt der Rechtspractikant Aloys Mayer aus Constanz, dermalen in Radolphszell, und durch Entschließung gedachter Stelle von gleichem Tag der Rechtspractikant Franz Anton Kräuter aus Hörden das Recht zur Schriftverfassung in Administrativsachen mit der Bestimmung, daß ersterer seinen Wohnsitz in Constanz zu nehmen, letzterer den seinigen in Heidelberg beizubehalten habe.

Erledigte Stellen.

Durch das Ableben des Pfarrers Wingerter ist die Katholische Pfarrei Walldorf (im Amtsbezirk Wisloch im Neckarkreise) mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 2600 fl. in Güterertrag, Zehnden und Fixum an Geld und Naturalien, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und demselben 100 fl. auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 11ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Maurus ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 1050 — 1100 fl. in Geld, Naturalien, und GüterErtrag verbundene Pfarre Erzingen, Amts Jestetten, in Erledigung gekommen, worauf wegen der damit vereinigten Frühmeßpfründe die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters haftet. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift im Reggsblt v. J. 1810. Nro 38, insbesondere Art. 2 und 3, zu benehmen.

Durch das am 9ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Reinhardt ist die katholische Pfarrei Königheim, Amts Tauberbischofsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 fl. und mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten und demselben einen jährlichen Gehalt von 100 fl. auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung. In Nro. 13. des Staats- und Reggsblatts d. J. Seite 150 ist in der vierten Spalte Zeile 2 statt „68 zu lesen 58."
Auf eben dieser Seite, vierte Spalte von hinten, Zeile 1 ist statt „956. zu lesen 966."

Hiezu als Beilage, Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar $18\frac{30}{31}$.